

1972	Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1972	Nr. 9
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 72	Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes <small>830-2-10</small>	105

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	110
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	110

Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 31. Januar 1972

Auf Grund des § 24 a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der durch die anerkannten Folgen der Schädigung verursachte außergewöhnliche Verschleiß an Kleidung oder Wäsche wird für die Bemessung des Pauschbetrages nach § 15 des Bundesversorgungsgesetzes bei den nachstehenden Beschädigtengruppen und Verschleißatbeständen wie folgt bewertet:

	Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit	
		Nr. 19	Nr. 20
1. Blinde	17	27	
2. einseitig Oberarmampu- tierte	17		
3. einseitig Unterarm- oder Handamputierte	14		

	Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit	
		Nr. 19	Nr. 20
4. einseitig Beinamputierte, die ein Kunstbein mit Beckenkorb erhalten haben,	27	40	38
5. sonstige einseitig Bein- amputierte	19	33	31
6. einseitig Fußstumpfampu- tierte, deren Kunstbein über das Knie hinausgeht,	22		
7. einseitig Fußstumpfampu- tierte, deren Kunstbein nicht über das Knie hin- ausgeht,	16		
8. einseitig Fußstumpfampu- tierte mit Apparaturausrü- stung	10		
9. Beschädigte, die einen Stützapparat mit Becken- korb erhalten haben,	27	40	38

	Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit		Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit	
		Nr. 19	Nr. 20		Nr. 19	Nr. 20
10. Beschädigte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen,	22					
11. Beschädigte, die einen über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben,	22					
12. Beschädigte, die einen nicht über Knie oder Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für das Bein oder den Arm erhalten haben,	16					
13. Beschädigte, die Führungsschienen oder gewalkte Schutzhülsen mit Schienenverstärkung für Knie, Hüfte, Hand, Ellenbogen oder Schulter erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Bandagen,	16					
14. Beschädigte, die eine Unterschenkelschiene mit Schuhbügel erhalten haben,	14					
15. Beschädigte, die ein Stützmißer mit Schienenverstärkung erhalten haben, ausgenommen Beschädigte mit einfachen Leibbandagen,	14					
16. Beschädigte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	22	36	34			
17. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage,	38	57				
18. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung	14					
19. Beschädigte, die ein handbetriebenes Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch erhalten haben,	19					
20. Beschädigte, die ein Motorfahrzeug oder Fahrrad besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 11 Abs. 3 BVG gegeben waren, oder die ein elektrisch betriebenes Krankenfahrzeug für Haus- und Straßengebrauch erhalten haben,	17					
21. Blinde, die einen Führungshund halten,	27					32
22. Blinde mit Verlust zweier Gliedmaßen	65					65
23. Doppel-Oberarmamputierte	43					53
24. sonstige Doppel-Armamputierte	39					50
25. Doppel-Unterarm- oder -Handamputierte	39					50
26. Doppel-Arm- oder -Handamputierte, die zugleich einseitig beinamputiert oder fußstumpfamputiert sind und mit einer Apparatausrüstung versorgt werden,	65					65
27. einseitig Oberarmamputierte, die zugleich einseitig fußstumpfamputiert sind und deren Kunstbein nicht über das Knie hinausgeht,	33					
28. Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte)	36	45	43			
29. Zweifach-Amputierte (Bein- und Arm- oder Bein- und Handamputierte), die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das andere Bein erhalten haben,	47	53	52			
30. Doppel-Beinamputierte	27	46	44			
31. Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine über das Knie hinausgehen,	31	50	48			
32. Doppel-Fußstumpfamputierte, deren Kunstbeine nicht über das Knie hinausgehen,	22	41	39			

	Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit			Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit	
		Nr. 19	Nr. 20			Nr. 19	Nr. 20
33. Doppel-Fußstumpfampu- tierte mit Apparataus- rüstung	15			44. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Ge- brauch von zwei Krücken oder Stockstützen ange- wiesen sind,	41	50	48
34. Beschädigte, die einen Stützapparat oder ein Kunstbein mit Becken- korb erhalten haben und die dauernd auf den Ge- brauch von zwei Krücken oder Stockstützen ange- wiesen sind,	49	57	55	45. einseitig Beinamputierte mit ausgedehnten, stark absondernden Haut- erkrankungen oder Fistel- eiterungen außerhalb des Stumpfbereiches, mit Kunstafterschließ- bandage, Urinfänger oder Afterschließbandage	57		
35. einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fuß- stumpfampuliert sind und deren Kunstbein an die- sem Bein über das Knie hinausgeht,	30	49	47	46. einseitig Beinamputierte mit absondernden Haut- erkrankungen oder Fistel- eiterungen geringerer Ausdehnung außerhalb des Stumpfbereiches	33		
36. einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fuß- stumpfampuliert sind und deren Kunstbein an die- sem Bein nicht über das Knie hinausgeht,	26	45	43	47. Doppel-Beinamputierte, die zugleich einseitig arm- oder handamputiert sind,	55		61
37. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein eine Unterschenkel- schiene mit Schuhbügel erhalten haben,	24	43	41	48. Doppel-Fußstumpfampu- tierte mit Apparataus- rüstung, die zugleich ein- seitig arm- oder hand- amputiert sind,	55		
38. einseitig Beinamputierte, die am anderen Bein fuß- stumpfampuliert sind und mit einer Apparatausrü- stung versorgt werden,	23	42	40	49. Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Ge- brauch von zwei Krücken oder Stockstützen ange- wiesen sind,	49	65	65
39. einseitig Beinamputierte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben,	41			50. Doppel-Fußstumpfampu- tierte, deren Kunstbeine über das Knie hinaus- gehen und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stock- stützen angewiesen sind,	53	65	65
40. einseitig Beinamputierte, die einen über den Ellen- bogen hinausgehenden Stützapparat für den Arm erhalten haben,	41			51. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Ge- brauch von zwei Krücken oder Stockstützen ange- wiesen sind und einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben,	57	64	63
41. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen über das Knie hinausgehenden Stütz- apparat erhalten haben,	30	49	47	52. einseitig Beinamputierte, die dauernd auf den Ge- brauch von zwei Krücken oder Stockstützen ange- wiesen sind und ein Stütz- mieder mit Schienenver- stärkung erhalten haben,	52	58	56
42. einseitig Beinamputierte, die für das verbliebene Bein einen nicht über das Knie hinausgehenden Stützapparat erhalten haben,	26	45	43				
43. einseitig Beinamputierte, die ein Stützieder mit Schienenverstärkung er- halten haben,	33						

	Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit	
		Nr. 19	Nr. 20
53. einseitig Beinamputierte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen außerhalb des Stumpfbereiches, mit Kunstafterschließbandage, Urinfänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	65	65	65
54. Doppel-Beinamputierte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	65	65	65
55. Doppel-Beinamputierte, die einen über den Ellenbogen hinausgehenden Stützapparat für den Arm erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	57		62
56. Vierfachamputierte	65		65
57. Beschädigte, die einen über das Knie hinausgehenden Stützapparat für das Bein erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	45	53	51
58. Beschädigte, die einen Stützapparat für den Rumpf erhalten haben und die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	38	50	49
59. Beschädigte, die nicht über die Knie hinausgehende Stützapparate für beide Beine erhalten haben,	22		
60. Beschädigte mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschließbandage, Urin-			

	Bewertungs- zahl	Bewertungs- zahl beim Zusammen- treffen mit	
		Nr. 19	Nr. 20
fänger oder Afterschließbandage, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	61	65	65
61. Beschädigte mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringerer Ausdehnung, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind,	36	50	48

§ 2

Ist für das Zusammentreffen von Tatbeständen, die in § 1 geregelt sind, keine Bewertungszahl vorgesehen, so ist unter Berücksichtigung der Bewertungszahlen für die einzelnen Tatbestände eine Gesamtbewertungszahl festzusetzen, die 65 nicht überschreiten darf.

§ 3

Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung in anderen als den in § 1 geregelten Fällen einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so ist eine nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessene Bewertungszahl von 10 bis 65 festzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Tatbestände, die in § 1 geregelt sind, mit solchen Tatbeständen zusammentreffen. Dabei ist die Bewertung der in § 1 geregelten Tatbestände zu berücksichtigen.

§ 4

Soweit in Sonderfällen der außergewöhnliche Verschleiß an Kleidung oder Wäsche mit der Bewertungszahl 65 nicht angemessen berücksichtigt werden kann, sind die nachgewiesenen Mehraufwendungen zu erstatten. Sonderfälle in diesem Sinne sind gegeben bei

Querschnittgelähmten mit Blasen- und Mastdarm-lähmung, bei denen außerdem Blindheit oder Verlust eines Armes oder Beines oder Lähmung beider Arme vorliegt,

Blinden mit Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, Vierfachamputierten,

Hirnbeschädigten mit Lähmungen und häufigen cerebralen Krampfanfällen mit Urin- und Stuhlabgang sowie

Beschädigten mit gleichzeitigen Schädigungsfolgen.

§ 5

Übergangsvorschriften

Die bisher gewährten Pauschbeträge werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt. Ergibt sich dabei ein Pauschbetrag, der niedriger als der bisher gewährte Pauschbetrag ist, so wird der bisherige Pauschbetrag weitergezahlt solange er höher als der zustehende Pauschbetrag ist.

§ 6

**Anderung der Verordnung zur Durchführung des § 11
Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundes-
versorgungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 43) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes“.
- b) § 12 wird aufgehoben.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 4. Februar 1972

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Bekanntmachung des Fünfzehnten Zusatzprotokolls zum deutsch-schweizerischen Handelsabkommen	41
8. 1. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Notenwechsels vom 29. Juli/17. September 1971	45
10. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	48
10. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	48

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 31/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 1. 72	L 6/1
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 32/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 72	L 6/3
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 33/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 1. 72	L 6/5
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 34/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 1. 72	L 6/7
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 35/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 1. 72	L 6/10
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 36/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 1. 72	L 6/12
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 37/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 1. 72	L 6/14
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 38/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 1. 72	L 6/16
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 39/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 1. 72	L 6/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 40/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen getrocknetes Rindfleisch	7. 1. 72	L 6/19
6. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 41/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	7. 1. 72	L 6/22
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 42/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 1. 72	L 7/1
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 43/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 72	L 7/3
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 44/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 1. 72	L 7/5
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 45/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 1. 72	L 7/6
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 46/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	8. 1. 72	L 7/7
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 48/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	8. 1. 72	L 7/24
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 49/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 1. 72	L 8/1
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 50/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 1. 72	L 8/3
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 51/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 1. 72	L 8/5
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 52/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 1. 72	L 8/6
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 53/72 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	11. 1. 72	L 8/7
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 54/72 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	11. 1. 72	L 8/8
10. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 55/72 der Kommission zur Regelung der Ausschreibungen für den Absatz von aus dem Handel gezogenem Obst und Gemüse	12. 1. 72	L 9/1
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 56/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 1. 72	L 9/5
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 57/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 1. 72	L 9/7
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 58/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 1. 72	L 9/9
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 59/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 1. 72	L 9/10
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 60/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 1. 72	L 9/11
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 61/72 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen aus Algerien	12. 1. 72	L 9/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 62/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	12. 1. 72	L 9/14
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 63/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	12. 1. 72	L 9/15
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 64/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	12. 1. 72	L 9/17
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 66/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 1. 72	L 10/1
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 67/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 1. 72	L 10/3
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 68/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 1. 72	L 10/5
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 69/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 1. 72	L 10/6
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 70/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 1. 72	L 10/7
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 71/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	13. 1. 72	L 10/8
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 72/72 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten aus Algerien	13. 1. 72	L 10/10
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 73/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	13. 1. 72	L 10/11
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 75/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 in bezug auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen auf dem Zuckersektor	13. 1. 72	L 10/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.